Deutscher Bundestag **Drucksache 15/1580**

15. Wahlperiode 24. 09. 2003

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 15/1056 –

Entwurf eines Gesetzes
zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme
von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

A. Problem

Zur Ratifikation des völkerrechtlichen Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt ist die Zustimmung durch ein Vertragsgesetz nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes erforderlich.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 15/1056 – unverändert anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2003

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Eduard Oswald	**Renate Blank**
Vorsitzender	Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Renate Blank

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 15/1056 in seiner 53. Sitzung am 26. Juni 2003 beraten und an den Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Durch das Vertragsgesetz zu dem völkerrechtlichen Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sollen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes für eine Ratifikation dieses Übereinkommens geschaffen werden.

Das Abkommen soll die Grundlage für die Einführung einer international abgestimmten Regelung zur Behandlung der in Deutschland auf allen dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle sowie eines international einheitlichen Finanzierungssystems für die Entsorgung der wichtigsten Schiffsbetriebsabfälle nach dem Verursacherprinzip bilden. Die in dem Übereinkommen enthaltenen weitgehenden Ge- und Verbote sollen in der Bundesrepublik Deutschland unmittelbar anwendbares Recht werden. Grundsätzlich verboten sollen die Einleitung und Einbringung der Abfälle von Binnenschiffen, Seeschiffen und sonstigen Fahrzeugen in die Gewässer sein. Ein ausreichend dichtes Netz von Annahmestellen für die in der Binnenschifffahrt anfallenden Abfälle soll eingerichtet werden. Zur Finanzierung der unter der Kontrolle einer innerstaatlichen Institution stehenden Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle soll eine von der Schifffahrt zu erhebende Entsorgungsgebühr eingeführt werden. Hierzu soll ein laufender internationaler Finanzausgleich zwischen den Vertragsparteien im Rahmen einer internationalen Ausgleichs- und Koordinierungsstelle vorgesehen werden.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Vorlage auf Drucksache 15/1056 in seiner 21. Sitzung am 24. September 2003 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen hat die Vorlage in seiner 17. Sitzung am 24. September 2003 beraten und empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung anzunehmen.

Berlin, den 24. September 2003

Renate Blank
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 340, Telefax (02 21) 97 66 344
ISSN 0722-8333